

07.05.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

## Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 15.04.2021 zur Testung in Kindertageseinrichtungen wird die Angabe „09.05.2021“ durch die Angabe „30.05.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 08.05.2021 wirksam.

Seite 1/3

### **Begründung:**

Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Mannheim ist nach wie vor auf hohem Niveau. Am 06.05.2021 lag die 7-Tagesinzidenz bei 152,9 und damit nur geringfügig unter dem Landesdurchschnitt von 155,3. Die Belastung des regionalen Gesundheitssystems ist nach wie vor hoch. Aktuell (Stand 06.05.2021) werden in Mannheim 29 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 42 COVID-19-Patienten befinden sich auf einer Isolierstation.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, mit der ein Betreten der Einrichtungen für Beschäftigte und betreute Kinder vom Nachweis des negativen Ergebnisses eines Covid-19 Tests abhängig gemacht wird, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 enthaltene Begründung verwiesen.

### **Sofortige Vollziehbarkeit:**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

**Hinweise**

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 07.05.2021

Dr. Peter Schäfer